

Für und Wider der Anmeldung einer Versammlung Polizeirecht vs. Versammlungsrecht, ein paar Begriffe

Grundsätzliches

Anmeldepflicht: 48h im Voraus

Gilt nicht bei **Eil- und Spontanversammlungen -versammlung** -> Anmeldepflicht bei Eilversammlung wenn Grund entsteht.

es gab keine Zeit anzumelden (Grund spät entstanden) -> man darf spontan anmelden (muss aber sich sicher sein dass der Grund für die Versammlung gerade neu ist), NICHT-Anmeldung an sich, kein Grund zur Auflösung (Siehe Rechtsprechung, Dokument Werkzeug Versammlungsfreiheit). Es muss dafür Gefahren geben, Gewalttätigkeiten und zwar nicht nur von einzelnen Teilnehmer*innen. Verhältnismäßigkeit muss gewahrt werden.

Eilversammlung: Frist konnte nicht eingehalten werden zb Anmeldung paar Stunden im Voraus.

Spontanversammlung: Grund entstanden unmittelbar bevor (zb Demo gegen Verhaftung einer Person vor der Polizeiwache)

Für und Wider Anmeldung

Kriminalisierung, Polizei / Versammlungsrecht → ein paar Begriffe

Strafbarkeit des Verstoßes gegen die **Anmeldepflicht der** Versammlung die verboten wurde oder nicht angemeldet wurde (obwohl sie hätte angemeldet werden können) zu leiten , faktische Leitung auch strafbar. Muss nicht mit Polizei sprechen, wenn man dazu keine Lust dann kann man sowas sagen wie „RWE ist hier verantwortlich“ Nicht-Anmeldung trotzdem kein Grund an sich für Auflösung.

Strafbarkeit von **Verstoßen gegen Auflagen**: in der Regel – in Niedersachsen – eine Ordnungswidrigkeit für den Versammlungsleiter, wenn er nicht ausreichend auf Einhaltung von Auflagen durch Teilnehmende einwirkt.

Versammlung: ist ab 3 (Gesetz der Länder) oder 2 (zb Niedersachsen) Personen, die eine Meinung öffentlich kund tun. Ob man das so sieht oder nicht, ob die Polizei es sieht oder nicht, ist nicht relevant. Es ist formal eine Versammlung. (siehe auch Dokument Werkzeug Versammlungsfreiheit dazu).

Polizeifestigkeit einer Versammlung: das bedeutet, dass Versammlungsrecht vor Polizeirecht geht. Polizei muss bei bestehen einer Versammlung nach Versammlungsrecht handeln. Und dies unabhängig davon ob die Versammlung angemeldet ist oder nicht.

Ein Platzverweis gegen Versammlungsteilnehmer*innen ist zb rechtswidrig, wenn die betroffene Person nicht zuvor formal aus der Versammlung ausgeschlossen wird oder die Versammlung nicht aufgelöst wird. Genauso eine Ingewahrsamnahme nach Polizeirecht (NSOG in Niedersachsen).

Handlung nach Versammlungsrecht heißt zb bei einer nicht angemeldeten Demo: Demo gewähren lassen, bei Gefahren (das legt die Polizei selbst aus, sie sieht viele Gefahren. Oft Ausrede um gegen Demos vorzugehen) dann Auflagen erteilen (zb Straße, die blockiert wird räumen und auf der Seite

weiter demonstrieren) oder wenn es Gewalttätigkeiten gibt, kollektive Straftaten (nicht von Einzelpersonen, bei Einzelpersonen → mildere Maßnahme ist Teilnehmernausschluss) im Raum stehen wie zB Hausfriedensbruch, Nötigung, darf aufgelöst werden. Wenn die Auflagen nicht eingehalten werden, darf aufgelöst werden. Aber es muss da trotzdem eine Abwägung stattfinden, die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Ohne Auflösung → keine rechtmäßige Polizeihandlung.

Es ist wichtig sich bei Räumungen durch die Polizei ein Gedächtnisprotokoll zu machen um gute Erinnerungen bei einem juristischen Nachspiel zu haben.

Der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*innen, ein häufig bei Räumungen erhobener Vorwurf, ist nur strafbar wenn die Polizei rechtmäßig gehandelt hat. Die Frage der Rechtmäßigkeit des Handelns der Polizei ist daher sehr relevant, jedoch sehr komplex.

Es ist Abwägungssache ob man die Polizei wenn sie handelt, auf ihre Fehler hinweist oder nicht. ´

Typenfreiheit: bei einer Versammlung besteht Typenfreiheit, der*die Grundrechtsträger*in (Anmelder*in, Teilnehmer*in) entscheidet selbst über die Art und Weise wie Protest zum Ausdruck gebracht wird, ob Flyer, Sprechröhre, Banner halten / Aufhängen. Behörden dürfen per Auflagen nur einschränken wenn es Gefahren für die allgemeine Sicherheit und Ordnung gibt (und ob das stimmt das alles gefährlich ist, streitet man oft vor Gericht). Verweis auf Typenfreiheit hilft manchmal um eine Protestform zu begründen, durchzusetzen, ob im Kooperationsgespräch, vor Gericht oder bei einer Spontanen oder Eilversammlung.

Gesetzestexte

Versammlungsgesetze sind Ländersache. Bußgeld- und Strafvorschriften unterscheiden sich leicht. Es ist immer gut, das Versammlungsgesetz des jeweiligen Landes zu kennen, wenn man an Demos und Protestaktionen teilnimmt

Wenn ein Bundesland kein Versammlungsgesetz hat, gilt das (alte) Bundesversammlungsgesetz der Länder.